



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (81)

Ski Heil!

Endlich ist es soweit: Vielerorts können die Wintersportorte „brauchbare“ Schneebedingungen melden, so dass es wieder heißt: Ski und Rodel gut. Wer also daran denkt, demnächst die Skisaison einzuläuten, sollte nicht außer Acht lassen, dass es sich beim Skifahren um einen Massensport handelt. Dieser wird je nach Skigebiet quasi in Rudeln ausgeübt, so dass es nicht selten aufgrund einer Fremdeinwirkung zu schwerwiegenden Verletzungen kommen kann. Dass Skiunfälle zum Alltagsgeschäft gehören zeigen nicht nur die Statistiken der hiesigen Bergwachten, sondern auch zahlreiche juristische Auseinandersetzungen, die nach dem Krankenhausaufenthalt geführt werden. Die Kolumne befasst sich daher mit den „Verkehrsregeln“ des alpinen Skisports.

Was für den Autofahrer die Straßenverkehrsordnung ist, sind für den Wintersportler die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbands, die sog. FIS-Regeln. Wer glaubt, dass diese nur Geltung für Hermann Maier und Co. hinsichtlich des Gewinns des Weltcups haben, der irrt. Es handelt sich vielmehr um einen 10-Punkte-Katalog, welcher das Miteinander auf der Piste reguliert. Die FIS-Regeln haben zwar keine Gesetzeskraft, jedoch werden sie in der Rechtspraxis als Maßstab herangezogen, wenn es darum geht, das Verhalten eines Skifahrers zu bewerten. So ist beispielsweise geregelt, dass die Geschwindigkeit dem eigenen Können und den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist. Ferner, dass der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so wählen muss, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet. Bei Auffahrnfällen tendieren die Gerichte dazu, dem von oben kommenden Skifahrer die Schuld zu geben. Dass bedeutet aber nicht, dass immer der auffahrende Skisportler bei einer Kollision alleinverantwortlich ist. Eine Mitschuld des Angefahrenen kann sich beispielsweise ergeben, wenn dieser (ohne Not) an einer engen oder unübersichtlichen Stelle einer Abfahrt anhält oder ohne zu schauen auf die Piste fährt. Streitig ist, ob ein Skifahrer durch einen Notsturz einen Zusammenstoß vermeiden muss. Dies wird selbst innerhalb des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm unterschiedlich bewertet. Zunächst

wurde festgestellt, dass ein Anfänger auf einer leichten Piste verpflichtet sei, den Zusammenstoß durch eine „Textilbremse“ zu vermeiden, wenn ein rechtzeitiges Anhalten nicht möglich sei. Wenige Wochen nach dieser Entscheidung wurde jedoch durch einen anderen Senat eine „Pflicht zum Hinwerfen“ abgelehnt, da nach den FIS-Regeln kein Gebot zum Notsturz bestehe. Kollidieren zwei Skifahrer miteinander, weil beide im gleichen Maße nicht die erforderliche Aufmerksamkeit haben walten lassen, ist in der Regel eine Verschuldensquote von 50/50 anzunehmen. Die FIS-Regeln gelten natürlich auch für Snowboardfahrer. Diese müssen sich stets so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird. Kommt es zwischen einem Skifahrer und einem Snowboarder zu einer Kollision und ist nicht zu klären, wer diese verursacht hat, soll nach einem Urteil des Landgerichts Bonn der Letztgenannte zu 60% haften. Nach Auffassung des Gerichts sei zu berücksichtigen, dass ein Snowboard schwerer als ein Ski sei, somit für den Unfallgegner höhere Verletzungsrisiken bestünden.

Auch sollte man es vermeiden, auf der Piste teuren Schmuck spazieren zu fahren. Nach einem Urteil des OLG Hamm soll ein Skifahrer, der bei einem Unfall seine Luxusuhr verliert, zu 1/3 für seinen Schaden haften. Dieser hatte infolge eines durch seinen Bekannten verursachten Sturzes seinen „Edelwecker“ im Wert von etwa 19.000,- Euro verloren. Nach Auffassung der Richter, seien beim Skisport immer Stürze einzukalkulieren, so dass jeder wisse, dass am Körper getragene Gegenstände beschädigt und sogar im Schnee verloren gehen könnten. Dem Wunsch, beim Après-Ski mit der wertvollen Uhr gesehen zu werden, könnte auch dadurch Rechnung getragen werden, dass der Chronometer während des Skilaufens an sicherer Stelle mitgeführt werde.

Wo eine derartige sichere Stelle sein soll, führte das Gericht nicht aus, so dass man beim Skifahren besser auf seine Rolex verzichten sollte!

Rechtsanwälte
Heberer & Kollegen

